



WAHLPRÜFSTEINE DER LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN

Frage 8: Wie steht Ihre Partei zur Befriedung von Jagdflächen für natürliche und juristische Personen?

Niedersächsischer

Jäger

CDU

Die CDU steht zum Prinzip der flächendeckenden Bejagung im Rahmen des Reviersystems, auch in Schutzgebieten. Daher lehnen wir eine Befriedung aus ethischen Gründen für juristische Personen ab. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist eindeutig: Eine juristische Person kann keine ethischen Bedenken geltend machen. Wir halten es allerdings für sinnvoll, zur Vermeidung von Konflikten den Dialog mit jagdkritischen Anwohnern von Revieren zu suchen.



Wir gehen hier mit dem Bundesjagdgesetz § 6a konform: (...) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, wenn: 1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, 2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden, 3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 4. des Schutzes vor Seuchen oder 5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Ethische Gründe liegen nicht vor, wenn der Antragsteller selbst die Jagd ausübt oder die Jagd durch Dritte duldet oder 2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. (...)



Da das Jagdrecht Teil des Eigentumsrechts ist, haben Grundeigentümer laut Gerichtsurteilen aus ethischen Gründen das Recht, auf ihrem Grundstück die Jagd zu untersagen. Das kann politisch nicht geändert werden.



Wir Freie Demokraten respektieren das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012, wonach natürliche Personen unter Berufung auf ihre individuelle Gewissensfreiheit als Eigentümer die Befriedung von Grundflächen beantragen dürfen. Wir halten den geltenden § 6a des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dort genannten möglichen Gründe für eine Versagung der Befriedung im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums für eine ausgewogene Regelung. Da sich juristische Personen plausibler Weise nicht auf eine individuelle Gewissensfreiheit berufen können, lehnen wir eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereiches auf juristische Personen entschieden ab. Denn eine solche Erweiterung würde zusehends zu einem Flickenteppich bejagbarer und jagdfreier Zonen führen, somit das bewährte Reviersystem untergraben und letztlich eine wirksame Regulierung der Wildbestände unmöglich machen.